jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1974/5/6 1370/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1974

Index

Baurecht - Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/52 E 19. Jänner 1953 VwSlg 2821 A/1953 RS 2

Stammrechtssatz

Wann ein Geständnis als mildernder Umstand zu werten ist, ist quaestio facti. In dem bloßen Zugeben des Tatsächlichen kann ein solches qualifiziertes Geständnis nicht erblickt werden (Hinweis E

8.11.1930, VwSlg 16372 A/1930).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001370.X02

Im RIS seit

28.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at